

Contract

zwischen dem Kaiserreich zu Landau i. Westphalen
einseits & dem Kurfürstenthum Coblenz
einseits, ist durch nachfolgende Contract abgepfändet.

§. 1.

Das Kurfürstenthum Coblenz hat für die unzul. Einkommensteuer
zu Landau eine pneumatische Orgel mit Combinationen
wiewohl nach ^{in residierender} nachmaligen ~~Verpflichtung~~ ^{Leistungspflicht}.

§. 2.

Der Betrag soll für die neue Orgel die Anzahl Tausend oder
3900 M. käuflich bei Kaufmann in hundert Mark
die alte Orgel zu 200 M. in fünf
Jahre nur 3400 M. ~~gegen~~ käuflich bei
Kaufmann in hundert Mark, zu zahlen sein.

§. 3.

Die Zahlung der 3400 M. ~~soll~~ ^{gleich} erfolgt ~~bei~~ ^{nach}
Holländer u. Kaiserliche Einkommensteuer.

§. 4.

Die Orgelrepure müßte so eingerichtet sein, daß
kein Ausbruch der Luftige hindernisse der
Orgelbau ⁷ möglich ist.

§. 5.

Die Kaufkraft der alten Orgel zu Landau nach
Coblenz, sowie abgeben der neuen Orgel nach Coblenz nach
Landau letzteres nicht zurück übernimmt die Gemeinde.

§. 6.

Die neue Orgel soll im Jahr 1901 am 1. Mai. ^{oder} ~~zu~~ ^{den} ~~1. Mai~~ ^{1. Mai} ~~zu~~ ^{den} ~~1. Mai~~ ^{1. Mai}
nachdem die Kaufkraft ^{oder} ~~zu~~ ^{den} ~~1. Mai~~ ^{1. Mai}
überliefert werden.

§. 7

Für die durch ungelagerte Arbeit oder pflichtlos Halbnacht
aufgesetzten Lieder, stellt der Adel zu Hoyt während der
Grenzdienstzeit.

§. 8.

zu Hoyt liefert eine Grenzdienstzeit für die gleiche einen
Adel von fünf Jahren.

§. 9.

Die Contractenden verpflichten sich in dieser
Materie gegenseitig überauswärtigen Dienstleistungen
in allen Punkten, welche allen zu neuzeitlichen
Forderungen in Dienstleistungen in beständiger Folge durch
Kriegsunterstützung

§. 10

Dieser Contract ist in duple unterteilt in zwei
Theile, nämlich in

Der Einsparungsfond Coblenz d. 1900. im Adel.
Edl Hoyt.